

1. Änderungssatzung über die Erhebung einer Spielgerätesteuer der Stadt Lützen (Spielgerätesteuersatzung)

Auf Grund der §§ 8, 45 Abs. 2 und 99 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und auf Grund der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202) hat der Stadtrat der Stadt Lützen in seiner Sitzung am 20.12.2022 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Bei § 8 (1) wird folgender Satz ergänzt: „Besitz das Einspielergebnis Centbeträge, wird kaufmännisch auf volle Euro auf- bzw. abgerundet“.

§ 8 Steuermaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit ist das Einspielergebnis. Besitz das Einspielergebnis Centbeträge, wird kaufmännisch auf volle Euro auf- bzw. abgerundet.

§ 14 In-Kraft-Treten

- (1) Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.07.2022 in Kraft.

Lützen, den 21.12.2022



Weiß
Bürgermeister

